

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23	München, den 17. Dezember	2021
Datum	Inhalt	Seite
10.12.2021	Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG) 611-7-2-F, 2024-1-I	638
22.11.2021	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und weiterer Rechtsvorschriften 2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K	643
22.11.2021	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz 2230-7-1-1-K	644
6.12.2021	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	645
17.11.2021	Ordensstatut zum Gesetz über den „Bayerischen Verfassungsorten“ (BayVerfOG) – Erlass über das Ordensstatut des „Bayerischen Verfassungsortens“ 1132-5-1-S	646
23.11.2021	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	648
23.11.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (15. BayIfSMV) sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 816, 827 2126-1-19-G, 2126-1-18-G	649
3.12.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerial- blatt 2021 Nrn. 841, 842 2126-1-19-G	649

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 23. November 2021

Der Wortlaut des § 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Mai 2021 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Mitglieder des Landtags,

1. die sich in behördlich angeordneter Absonderung befinden oder
2. denen aufgrund von zur Eindämmung der Coronapandemie auf Grundlage des Hausrechts erlassenen Beschränkungen eine Teilnahme an einer Ausschusssitzung in Präsenz nicht möglich ist,

können in Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden an den Sitzungen eines Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. ²Dies gilt auch für die Anhörung von Sachverständigen. ³Geheime Sitzungen können nicht mit Videokonferenztechnik durchgeführt werden. ⁴Abstimmungen in Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei einer Zuschaltung mit Videokonferenztechnik durch namentlichen Aufruf des zugeschalteten Mitglieds oder der zugeschalteten Mitglieder. ⁵Ein

durch Videokonferenztechnik zugeschaltetes Mitglied gilt als anwesend im Sinne des § 166 Abs. 1 Satz 1.

(2) Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik kann die oder der Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses auch für Sachverständige, Mitglieder der Staatsregierung, Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung sowie für Petentinnen und Petenten ermöglichen.

(3) ¹Öffentliche Sitzungen werden zusätzlich als Echtzeitübertragung im Internet (Livestream) übertragen. ²Öffentlich im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 1 und des § 138 Abs. 1 Satz 1 sind Sitzungen auch dann, wenn der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.

(4) Die Abs. 1 bis 3 finden längstens bis zum 31. Januar 2022 Anwendung.“

München, den 23. November 2021

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r